



Inhalt

Seite 2

Wachstums- und Beschäftigungsgesetz in Kraft

Allgemeine DBA-Entlastungsverordnung ab 1. 7. 2005 wirksam

Seite 3

Wichtige Änderungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Der Krankenschein geht – die E-Card kommt

Änderungen des betrieblichen Mitarbeiter-
vorsorgegesetzes (BMVG – Abfertigung neu)

Leitende Angestellte – IESG-Beitrag erst ab 2006

Anhebung der Höchststrafen nach dem
Ausländerbeschäftigungsgesetz

Versicherungspflicht für „neue“ Selbständige –
verspäteter Leistungsbeginn verfassungswidrig

Seite 4

Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005

Steuernews zum Thema Auto

Sachbezugsverordnung gilt nicht für
Privatnutzung des Dienstautos eines wesentlich
beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers

VwGH: Steuerfreie Vergütung des amtlichen
Kilometergeldes nur bis 30.000 km

Seite 5

Wichtige Termine

Aktuelle Kurz-Infos

Seite 7

In letzter Minute: zur Hochwasser- katastrophe 2005

Betriebsübergabe: ein Überblick

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Obwohl wir uns erst im September befinden, wissen wir aus Erfahrung, dass das Jahr 2005 in Kürze in raschen Schritten zu Ende geht. Dies sollte Anlass dafür sein, dass man wirtschaftlich ein kurzes Resümee über das bisher Erreichte zieht. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass es noch bis 30. September 2005 möglich ist, beim Finanzamt eine Herabsetzung der laufenden Einkommensteuervoraus-

Rechtzeitig planen



zahlungen für das Jahr 2005 zu erreichen. Dies wird man vor allem dann machen, wenn das Ergebnis des heurigen Jahres hinter dem Ergebnis des oder der Vorjahre zurückliegt.

Abgesehen von den Steuerzahlungen sollte man sich aber generell die Frage vorlegen, ob die wirtschaftliche Lage zufrieden stellend ist bzw. ob alles Geplante auch bereits umgesetzt wurde. Immerhin hat man noch gute 3 Monate Zeit, um Verbesserungen durchzuführen bzw. Steuerungsmaßnahmen einzuleiten und umzusetzen.

Beachten Sie aber auch, dass bilanzpolitische Maßnahmen bereits vor Abschluss des Geschäftsjahres diskutiert und eingeleitet werden sollten. Wir und unser Team stehen Ihnen für eine persönliche Beratung natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mag. Petra Schachner

Dr. Hermann Pucher

Dr. Maria Pucher

Wachstums- und Beschäftigungsgesetz in Kraft

Die beiden Gesetzesentwürfe mit steuerlichen Änderungen, über die in der letzten Ausgabe der Klienten-Info berichtet wurde, wurden als „Wachstums- und Beschäftigungsgesetz“ am 19.8.2005 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Im Vergleich zu den Entwürfen haben sich folgende wichtige Änderungen ergeben:

- Die neue Steuerbegünstigung für Auftragsforschung (25%-iger Forschungsfreibetrag oder 8%-ige Forschungsprämie) steht nur für Aufwendungen (Ausgaben) von bis zu € 100.000 pro Wirtschaftsjahr und überdies nur dann zu, wenn mit der Forschung und



Foto: A. Licht

experimentellen Entwicklung bestimmte Einrichtungen bzw Unternehmen beauftragt werden. Sie gilt rückwirkend für alle ab 1.1.2005 erteilten Forschungsaufträge. Ziel der Neuregelung ist es, insbesondere den KMUs den Zugang zur Forschungsförderung zu eröffnen.

- Wie bereits angekündigt muss die Bausparprämie ab 1.9.2005 auch dann nicht zurück bezahlt werden, wenn der Bausparvertrag vorzeitig gekündigt wird und die prämiengünstig angesparten Mittel nicht für die Wohnraumschaffung oder -sanierung, sondern für bestimmte Bildungs- oder Pflegemaßnahmen verwendet werden. Für die Bausparkassen bedeutet diese Gesetzesänderung auch zusätzliches Geschäft: Sie dürfen für Bildungs- und Pflegemaßnahmen in Hinkunft auch Darlehen gewähren. Auf die als Gegenfinanzierung geplante Streichung der Steuerbegünstigungen für Wohnbauanleihen (Sonderausgabenabzug, KESSt-Befreiung bis zu 4% Zinsen) hat der Finanzminister letztlich doch verzichtet.

- Trotz der massiven EU-rechtlichen Bedenken des unabhängigen Finanzsenats und zahlreicher Steuerexperten gegen die Eigenverbrauchsbesteuerung beim PKW-Auslandsleasing wurde diese mit Ende 2005 auslaufende Besteuerung um zwei Jahre, somit bis zum 31.12.2007 verlängert. (Anmerkung: Wer als österreichischer Unternehmer einen in Österreich vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen PKW oder Kombi zB über eine deutsche Leasinggesellschaft least, kann sich bekanntlich die in den Leasingraten enthaltene deutsche Umsatzsteuer nach den deutschen Steuervorschriften als Vorsteuer rückerstatten lassen. Um diesen Steuervorteil wieder zu egalisieren, unterwirft der österreichische Fiskus in diesen Fällen die Netto-Leasingraten einer 20%igen Eigenverbrauchsbesteuerung.)

Als Maßnahmen zur „Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Steuerbetrugs“ sind folgende Regelungen Gesetz geworden:

- Ab 1.7.2006 ist die UID-Nummer des Kunden auf Rechnungen über € 10.000,00 verpflichtend anzugeben.
- Die Zusammenfassende Meldung ist ab 2006 monatlich statt wie bisher quartalsweise abzugeben (und zwar bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats). Bei vierteljährlicher UVA gilt dieser Zeitraum auch weiterhin für die Zusammenfassende Meldung.
- Die Freiheitsstrafen bei Steuerhinterziehungen ab € 3 Mio werden ab 1.1.2006 von 5 auf 7 Jahre angehoben.



Allgemeine DBA-Entlastungsverordnung ab 1.7.2005 wirksam

Für bestimmte Zahlungen an Steuerausländer (zB Dividenden, Lizenzgebühren, Vergütungen an Aufsichtsräte, Vortragende, Künstler und Sportler) muss der österreichische Schuldner nach österreichischem Steuerrecht grundsätzlich Quellensteuer einbehalten. Demgegenüber sehen die von Österreich mit zahlreichen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) im Regelfall eine Reduktion dieser Quellensteuern vor. Um einen mit den bestehenden DBAs konfor-

men Zustand herzustellen, konnte nach manchen DBAs von vornherein auf den Steuereinbehalt (teilweise) verzichtet werden; in den meisten Fällen wurde aber die volle Quellensteuer einbehalten und musste der Steuerausländer beim Fiskus einen Rückerstattungsantrag für die zuviel einbehaltene Quellensteuer stellen. Mit der neuen DBA-Entlastungsverordnung wird nunmehr eine einheitliche Vorgangsweise geschaffen. Der österreichische Schuldner kann für derartige Zahlungen die im DBA vorgesehene Entlastung unter folgenden Voraussetzungen direkt bei der Auszahlung berücksichtigen:

- Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung des ausländischen Zahlungsempfängers;
- bei Zahlungen pro Steuerausländer und Jahr von maximal € 10.000 genügt eine schriftliche Erklärung mit einem bestimmten Mindestinhalt;
- juristische Personen müssen zusätzlich erklären, dass sie eine über die Vermögensverwaltung hinausgehende Betätigung ausüben und eigene Arbeitskräfte beschäftigen sowie über Betriebsräumlichkeiten verfügen.

In bestimmten Fällen ist jedoch die sofortige Entlastung bei der Auszahlung unzulässig und es muss weiterhin der Weg eines Rückerstattungsantrags beschritten werden (zB bei Zahlungen an ausländische Stiftungen, Trusts oder Investmentfonds; bei Vergütungen für die Gestellung von Arbeitskräften, außer konzerninterner Personalüberlassung).

Wichtige Änderungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Der Krankenschein geht – die E-Card kommt!

Seit Anfang Juni 2005 wird die E-Card sukzessive an die Versicherten in ganz Österreich ausgegeben. Personen, die bereits eine E-Card erhalten haben, benötigen für ihren Arztbesuch keinen Krankenschein mehr, auch wenn der Arzt noch nicht mit der Infrastruktur für die E-Card ausgestattet ist. Anstelle der Krankenscheingebühr muss der Versicherte nunmehr ein so genanntes Service-Entgelt in Höhe von € 10 pro Jahr für die E-Card bezahlen. Das Service-Entgelt ist vom Dienst-



geber erstmals am 15.11.2005 für das Jahr 2006 für die zu diesem Stichtag bei ihm in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen und deren Angehörige einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen.

Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG – Abfertigung neu)

Mit Stichtag 1.7.2005 wurde das BMVG in zwei Punkten geändert. Einerseits wurde ein Verfahren eingeführt, mit dem Dienstgeber einer Mitarbeitervorsorgekasse zwangszuteilt werden können. Diese Gesetzesänderung war notwendig, weil manche Dienstgeber bis heute noch mit keiner MV-Kasse einen Vertrag abgeschlossen haben. Andererseits wurde die Wahlmöglichkeit geschaffen, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen entweder monatlich oder jährlich im Nachhinein zu entrichten. Bei jährlicher Zahlungsweise erhöht sich der abzuführende Betrag allerdings um 2,5 %. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Leitende Angestellte – IESG-Beitrag erst ab 2006

Der Ausschluss leitender Angestellter vom Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld wurde rückwirkend mit dem 1.5.1995 aus dem Gesetz gestrichen. Dies war aufgrund eines Urteils des OGH notwendig, der die bisherige Rechtslage als gemeinschaftsrechtswidrig eingestuft hat. Die neue Rechtslage ist auf alle Anträge anzuwenden, die mit Ablauf des 30.9.2005 noch nicht rechtskräftig entschieden sind. Obwohl leitende Angestellte damit bereits jetzt einen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben, sieht das Gesetz erst ab dem 1.1.2006 eine Verpflichtung zur Entrichtung des IESG-Beitrags für diese Personengruppe vor.

Anhebung der Höchststrafen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Die Strafen für die unberechtigte Beschäftigung von Ausländern wurden durchwegs verdoppelt. Die Höchststrafe für die unberechtigte Beschäftigung von höchstens drei Ausländern beträgt künftig pro Ausländer € 10.000. Bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern beträgt die Höchststrafe bereits € 20.000 je Ausländer. Im Wiederholungsfall beträgt die Höchststrafe bei maximal drei Ausländern € 20.000 je Ausländer und darüber € 50.000 pro unberechtigt beschäftigtem Ausländer.

Versicherungspflicht für „neue“ Selbständige – verspäteter Leistungsbeginn verfassungswidrig

Für „neue“ Selbständige galt bisher die Regelung, dass ein Leistungsanspruch aus der Krankenversicherung erst bei Überschreiten der Versicherungsgrenze oder frühestens mit dem Tag der Meldung an die Versiche-

rung, dass die Einkünfte die maßgebliche Versicherungsgrenze überschreiten werden, zusteht. Allerdings war die Beitragspflicht bereits rückwirkend mit Beginn jenes Kalenderjahres gegeben, in dem das Einkommen die Versicherungsgrenze überstiegen hat. Diese Regelung wurde vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben.

Gesellschaftsrechts- änderungsgesetz 2005

In den letzten Jahren ist durch einige Aufsehen erregende Zusammenbrüche großer Konzerne eine internationale Debatte über mögliche Verbesserungen zur Stärkung des Vertrauens in börsennotierte Unternehmen und damit in die Finanzmärkte entstanden. Auch Österreich ist von Unternehmenszusammenbrüchen nicht verschont geblieben. Der Gesetzgeber hat sich daher veranlasst gesehen, im Einklang mit der internationalen Entwicklung mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 die Bestimmungen über den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer als wichtigste Kontrollinstanzen in Kapitalgesellschaften zu adaptieren.

Im Bereich der Aufsichtsräte wurden folgende wesentliche Adaptierungen vorgenommen:

- Einige Regelungen aus dem für börsennotierte Gesellschaften geltenden Österreichischen Corporate Governance Kodex wurden ins Aktiengesetz übernommen.
- Die Höchstzahl der für eine Person zulässigen Aufsichtsratsmandate wurde in bestimmten Fällen (zB bei Aufsichtsratsvorsitz) verringert.
- Bei börsennotierten Gesellschaften muss zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Gewinnverteilungsvorschlags innerhalb des Aufsichtsrats ein Prüfungsausschuss bestellt werden, dem eine besonders versierte Person (Finanzexperte) angehören muss.

Im Bereich der Wirtschaftsprüfung wurden folgende wesentlichen Adaptierungen vorgenommen:

- Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wurden verschärft. So ist künftig zB nicht der geringste Anteilsbesitz an der geprüften Gesellschaft zulässig.
- Statt der externen Rotation des Abschlussprüfers ist nunmehr eine interne (personenbezogene) Rotation vorgesehen.
- Bei der Haftung des Abschlussprüfers wurde von der Differenzierung der Haftungshöchstbeträge nach Verschuldensgrad (grobe bzw leichte Fahrlässigkeit) wieder abgesehen und die Verfünfachung der Haftungsgrenzen bei grober Fahrlässigkeit abgeschafft. Dafür wurden die Haftungshöchstgrenzen bei – bisher leichter - Fahrlässigkeit angehoben (auf 2 bis 12

Mio €). Ferner gilt die Haftungsbeschränkung künftig dann nicht, wenn der Abschlussprüfer gewusst hat, dass er von der Prüfung der Gesellschaft wegen Unvereinbarkeit ausgeschlossen ist.

Sämtliche Neuregelungen treten erst mit 1.1.2006 in Kraft.

Steuernews zum Thema Auto

Sachbezugsverordnung gilt nicht für Privatnutzung des Dienstautos eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers

Für die steuerliche Berücksichtigung der Privatnutzung eines Firmenwagens durch einen wesentlich (mit mehr als 25%) beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer dürfen laut Verwaltungsgerichtshof (VwGH) nicht die in der Sach-



bezugsverordnung festgelegten Sachbezugswerte (1,5% der Anschaffungskosten, maximal € 600 pro Monat) herangezogen werden, da diese nur für Arbeitnehmer gelten. Vielmehr ist der Privatanteil – sofern entsprechende Aufzeichnungen fehlen – zu schätzen. Interessant ist, dass dies nach Ansicht des VwGH auch für die Bemessungsgrundlage des Dienstgeberbeitrags (DB) zum FLAF gilt, obwohl die wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer für den DB-FLAF dem Kreis der „Dienstnehmer“ zugerechnet werden.

VwGH: Steuerfreie Vergütung des amtlichen Kilometergeldes nur bis 30.000 km

Um Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer als steuerfreie Reisevergütungen behandeln zu können, muss es sich um Leistungen handeln, welche die Funktion eines Kostenersatzes erfüllen. Bei der Auszahlung von Kilometergeldern als Reisevergütungen ist nach Ansicht des VwGH zu beachten, dass sich die tatsächlichen Kosten für Fahrten mit einem Pkw bei höheren Kilometerleistungen im Hinblick auf den hohen Anteil an Fixkosten degressiv entwickeln. Bei der Berücksichtigung der Pkw-Fahrten mit dem amtlichen Kilometergeld ergibt sich hingegen ein lineares Ansteigen, welches immer mehr von den tatsächlichen Aufwendungen

(etwa bei einer Fahrleistung von über 30.000 Kilometer jährlich) abweicht. Es können daher laut Entscheidung des VwGH bei höheren Jahreskilometerleistungen (von

über rund 30.000 Kilometer jährlich) nur die tatsächlichen Aufwendungen und nicht das pauschalierte amtliche Kilometergeld steuerfrei vergütet werden.

Wichtige Termine

30.9.2005:

- Herabsetzungsanträge für die Steuervorauszahlungen 2005 für Einkommen- und Körperschaftssteuer können bis spätestens 30.9.2005 gestellt werden. Kapitalgesellschaften, die angesichts der Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 34% auf 25% eine Herabsetzung der Körperschaftssteuer erreichen wollen, sollten mit dem Herabsetzungsantrag vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2005 vorlegen. Siehe auch Punkt 8.
- Spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag müssen Kapitalgesellschaften beim zuständigen Firmenbuch den Jahresabschluss einreichen, dh für den Regelbilanzstichtag 31.12.2004 bis Ende September 2005.

1.10.2005:

- Der Anspruchsverzinsungszeitraum für Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlungen 2004 beginnt ab Oktober 2005 zu laufen. Die Anspruchszinsen in Höhe von derzeit 3,47 % können durch Entrichtung einer freiwilligen Anzahlung bis zum 30.9.2005 vermieden werden. Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze).

31.10.2005:

- Anträge auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides für 2005 können noch bis Ende Oktober 2005 gestellt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass in 2005 zusätzliche Werbungskosten von mindestens 900 € oder Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden anfallen werden.



Aktuelle Kurz-Infos

Zahlen Sie keine Veröffentlichungskosten an diverse private Register!

In letzter Zeit häufen sich die Zusendungen von Offerten für Einschaltungen in diverse Register. Beachten Sie, dass alle diese Register keine Pflichtveröffentlichungen darstellen. Die einzige Pflichtveröffentlichung, die bezahlt werden muss, findet im Amtsblatt der Wiener Zeitung statt und ist im Vergleich sehr günstig. Veröffentlichungen im „Register für Handel, Gewerbe und Industrie“ sowie im „ÖHG Öffentliches Handels- und Gewereregister“ sind keine Pflichtveröffentlichungen!

Tipp: Werfen Sie diese Offerte samt Erlagscheinen einfach in den Mistkübel!

Erfüllungsrückstand bei Altersteilzeit ist als Verbindlichkeit anzusetzen

Mitarbeiter, welche die Altersteilzeit beanspruchen, wählen häufig das so genannte Blockmodell, dh sie er-

bringen zunächst für einige Zeit eine höhere Stundenleistung, als dies der vereinbarten reduzierten Arbeitszeit entspricht, um dann in der Folge zur Gänze dienstfrei gestellt zu werden. Da sie während der gesamten Zeit ein gleichmäßiges Entgelt erhalten, muss die zunächst erbrachte und noch nicht bezahlte Mehrarbeit abgegrenzt werden. Vom BMF wurde nunmehr in einer Information mitgeteilt, dass entgegen den bisherigen Aussagen in den Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) dieser Erfüllungsrückstand nicht mehr als Rückstellung zu behandeln ist, sondern als Verbindlichkeit. Damit unterliegt der abgegrenzte Betrag nicht mehr der 20%-igen Kürzung für langfristige Rückstellungen.

VwGH: Verbot der Rückstellung für interne Jahresabschlusskosten

Der VwGH hat die auch in den EStR vertretene Auffassung bestätigt, dass interne Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses nur dann rückstellungsfähig sind, wenn es sich um „Zusatzkosten“ (wie zB Überstundenentlohnung uä) handelt.

Umsatzsteuerliche Anforderungen an elektronische Rechnungen

Das BMF hat kürzlich in einem Erlass die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine elektronisch übermittelte Rechnung (E-Rechnung) präzisiert. Demnach berechtigt eine E-Rechnung nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie entweder mit einer digitalen Signatur versehen ist oder im EDI-Verfahren übermittelt wurde. Bei über EDI übermittelten Rechnungen muss zusätzlich monatlich eine zusammenfassende Rechnung (Sammelrechnung) in Papierform oder mit elektronischer Signatur übersandt werden. Fax-Rechnungen waren bisher von der Signaturpflicht befreit. Durch die Faxzustellung konnten bisher viele Unternehmen die Vorteile der elektronischen Übermittlung nutzen, ohne eine Signierung vornehmen zu müssen. Der Erlass stellt nunmehr klar, dass auch Rechnungen, die per Telefax oder Email übermittelt werden, als elektronisch übermittelte Rechnungen anzusehen und damit zu signieren sind. Das bedeutet aber, dass es ab 2006 für per Telefax übermittelte (unsignierte) Rechnungen, die gerade bei KMUs sehr oft vorkommen, keinen Vorsteuerabzug mehr gibt.

2006 weniger Prämie beim Bausparen?

Nach derzeit vorliegenden Berechnungen wird die staatliche Bausparprämie für 5,2 Mio Bausparer aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus ab 2006 von derzeit 3,5% auf 3% sinken. Da in einen Bausparvertrag pro Person höchstens € 1.000 prämienbegünstigt einbezahlt werden können, wird der Staatszuschuss pro Bausparer daher um € 5 reduziert. Dafür muss – wie oben bereits erwähnt – bei vorzeitiger Vertragskündigung ab September 2005 die Prämie nicht zurückbezahlt werden, wenn das angesparte Geld nachweislich für Bildung oder Pflege verwendet wird.

Auch bei der staatlich geförderten Zukunftsvorsorge wird der Staatszuschuss nächstes Jahr sinken, und zwar von 9% auf 8,5%. Derzeit dürfen pro Person und Jahr in die Zukunftsvorsorge höchstens € 2.000 prämienbegünstigt einbezahlt werden.

Neue Lehrlingsprämie kommt

Die beim Konjunktur Gipfel der Regierung Anfang August angekündigte neue Prämie für zusätzliche Lehrlinge (sogenannte „Blum-Prämie“) soll ab 1.9.2005 Realität werden. Betriebe, die sie in Anspruch nehmen wollen, müssen nach derzeit vorliegenden (vorläufigen) Informationen Folgendes beachten: Die neue Prämie gibt es nur für zusätzliche Lehrlinge. Nur wer mehr Lehrlinge beschäftigt als am 31.12.2004, bekommt € 400 monatlich im ersten, € 200 monatlich im zweiten und € 100 monatlich im dritten Lehrjahr. Auch im zweiten und dritten Lehrjahr muss der Gesamtstand höher sein als zum 31.12.2004. Die neuen Lehrlinge müssen überdies

zum Zeitpunkt ihrer Einstellung beim AMS gemeldet sein. Darüber hinaus sollte man darauf achten, dass der Lehrberuf auch zu den geförderten zählt; denn die AMS-Landesdirektoren können einzelne Berufe aus dem Förderprogramm ausschließen.

Das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) ante portas

Das Ende des HGB ist (fast) besiegelt. Der Ministerrat hat Anfang Juli eine Reform des Handelsrechts beschlossen, wonach das HGB (Handelsgesetzbuch) künftig UGB (Unternehmensgesetzbuch) heißen wird. Die Beschlussfassung im Parlament ist für Herbst 2005 vorgesehen. Das UGB wird ua folgende wesentliche Änderungen enthalten:

- Abschaffung des veralteten Kaufmannsbegriffes. Das UGB soll für jeden gelten, der einer unternehmerischen Betätigung nachgeht (egal ob bisher Voll- oder Minderkaufmann).
- Die Sonderstellung der freien Berufe und der Land- und Forstwirtschaft bleibt erhalten.
- Personengesellschaften (OHGs, KGs) sollen in Zukunft für jeden unternehmensbezogenen oder sonstigen Zweck begründet werden können.
- Die Wahl der Firmennamen wird liberalisiert (Möglichkeit von Fantasiefirmennamen).
- Einzelunternehmen können unabhängig von einer Umsatzgrenze ins Firmenbuch eingetragen werden.
- Die schuld- und sachenrechtlichen Sonderbestimmungen des HGB (zB geringerer Vertrauensschutz) sollen künftig für alle Unternehmer gelten.

Elektronische Übermittlung der Kommunalsteuererklärung

Im Zuge des AbgÄG 2004 wurde auch die Kommunalsteuererklärung ab 2005 vereinfacht. Sie hat jetzt die gesamte auf das Unternehmen entfallende jährliche Bemessungsgrundlage mit einer Darstellung der Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden zu enthalten; eine Aufgliederung nach Monaten ist nicht mehr erforderlich. Überdies wurde von der Papierform auf elektronische Übermittlung im Wege von FinanzOnline umgestellt. Unternehmer mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden müssen somit nur mehr eine einzige Kommunalsteuererklärung übermitteln. Unternehmer dürfen ihre Kommunalsteuererklärungen nur dann weiterhin in Papierform (dh dann aber auch wie bislang an jede einzelne Gemeinde) einreichen, wenn sie über keinen Internet-Anschluss verfügen und wegen Nichtüberschreitens der Umsatzgrenze – Vorjahresumsatz unter € 100.000 – nicht zur Abgabe von elektronischen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Änderung der Lohnkontenverordnung

Die erst vor wenigen Monaten erlassene Lohnkontenverordnung 2005, welche den Inhalt der von den Arbeitgebern zu führenden Lohnkonten der Mitarbeiter regelt, wird schon wieder geändert. Ergänzend zu den bisher festgelegten Inhalten müssen die Lohnkonten ab 2006 folgende zusätzliche Informationen enthalten:

- Berufsförderungsbeiträge (§ 16 Abs 1 Z 3 EStG),
- Pflichtversicherungsbeiträge (§ 16 Abs 1 Z 4 EStG),
- Wohnbauförderungsbeiträge (§ 16 Abs 1 Z 5 EStG),
- Pendlerpauschalien (§ 16 Abs 1 Z 6 EStG),
- erstatteter (rückgezahlter) Arbeitslohn (§ 16 Abs 2 EStG),
- Beiträge an ausländische Pensionskassen sowie zur Erleichterung der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben
- Angaben zur Kommunalsteuer im Fall eines Arbeitgebers, der Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhält: Betriebsstätte iSd KommStG (§ 4 KommStG); Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer bei dieser Betriebsstätte tätig ist; erhebungsberechtigte Gemeinde (§ 7 KommStG),
- Dienstgeberbeitrag samt Zuschlag (§ 41 FLAG, § 122 WKG),
- zuständiger Sozialversicherungsträger.

Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2006

Einer Veröffentlichung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse zufolge werden sich folgende SV-Werte für 2006 ergeben:

- Geringfügigkeitsgrenze 2006 monatlich € 333,16 (2005: € 323,46)
- Höchstbeitragsgrundlage 2006 monatlich € 3.750,00 (2005: € 3.630,00)
- Höchstbeitragsgrundlage 2006 monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung: € 4.375,00 (2005: € 4.235,00)

In letzter Minute: zur Hochwasser- katastrophe 2005

Ende August 2005 hat das BMF den Entwurf eines Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetzes 2005 veröffentlicht. Neben einer Aufstockung der Budgetmittel für den Katastrophenfonds sieht der Entwurf aus steuerlicher Sicht folgende Maßnahmen vor:

- Bei der hochwasserbedingten Ersatzbeschaffung von Investitionen im Zeitraum 1.7.2005 bis 31.12.2006 soll die Möglichkeit einer vorzeitigen Abschreibung in Höhe von 12% (bei Gebäuden) bzw



Foto: FF Judenburg

von 20% (bei sonstigen Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter) geschaffen werden. Alternativ zur vorzeitigen Abschreibung soll eine Investitionsprämie in Höhe von 5% für Gebäude bzw 10% bei sonstigen Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter (bei Kapitalgesellschaften: 3% bzw 5%) geltend gemacht werden können.

- Von Katastrophenschäden betroffene Steuerpflichtige sollen überdies eine Herabsetzung der Steuervorauszahlungen 2005 bis Ende Oktober 2005 (statt normal nur bis Ende September 2005) beantragen können.
- Schließlich sind auch Befreiungen von Gebühren und von der Erbschafts- und Schenkungssteuer vorgesehen.

Die endgültige Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

Betriebsübergabe – ein Überblick

In Österreich wurden in den letzten Jahren rd 4.500 Betriebe pro Jahr übergeben, in den kommenden Jahren stehen weitere rd. 50.000 Klein- und Mittelbetriebe vor einer Übergabe. Die wesentlichen steuerlichen Eckpunkte einer Betriebsübergabe sollen nachfolgend kurz dargestellt werden:

Betriebsübertragung

Aus steuerlicher Sicht ist grundsätzlich zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Betriebsübertragung zu unterscheiden:

- Bei einer entgeltlichen Übertragung erhält der Übergeber eine dem tatsächlichen Wert des übergebenen Betriebes entsprechende Gegenleistung; der Vorgang ist nach einkommensteuerlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.
- Bei der unentgeltlichen Übertragung erhält der Übergeber überhaupt keine oder eine wesentlich unter dem tatsächlichen Wert des übergebenen Betriebes liegende Gegenleistung (Richtwert: Gegenleistung weniger als die Hälfte des Wertes des Betriebes) und diese Wertinäquivalenz ist Wille der Parteien; der Vorgang ist nach erbschafts- und schenkungssteuerlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Bei einer entgeltlichen Übertragung ist weiters hinsichtlich des übertragenen Vermögens zu unterscheiden:

- Bei entgeltlicher Übertragung eines Betriebes (Einzelunternehmen) oder eines Anteils an einer Personengesellschaft (OHG, KG, OEG, KEG) ist ein Veräußerungsgewinn zu ermitteln und als betriebliches Einkommen der Einkommensteuer zu unterwerfen. Veräußerungsverluste sind steuerlich wirksam.
- Bei Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) ist ebenfalls ein Veräußerungsgewinn zu ermitteln. Ein Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich als außerbetriebliches Einkommen der Einkommensteuer zu unterwerfen, ein Verlust ist in der Regel nicht steuerwirksam.

Die unentgeltliche Vermögensübertragung unterliegt für alle Vermögensarten der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Sowohl für die entgeltliche als auch die unentgeltliche Betriebsübertragung gibt es im Einkommensteuer- bzw. im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht besondere Begünstigungen. Darüber informieren wir Sie gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Formen teilweiser Übertragung

Gerade im Bereich von Familienunternehmen ist es oftmals im Interesse sowohl des Übergebers als auch des Nachfolgers, dass die Übertragung von Kompetenzen und auch Vermögen schrittweise bzw. teilweise erfolgt. Hier wären beispielsweise folgende Varianten anzuführen:

Betriebsverpachtung

Der Übergeber bleibt Eigentümer des betrieblichen Vermögens, der Nachfolger betreibt den Betrieb auf eigene Rechnung und eigenes Risiko.

Aus steuerlicher Sicht ist in diesem Fall zu prüfen, ob nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse die betriebliche Tätigkeit des Verpächters bloß ruht und eine Betriebsführung durch den Verpächter ohne weiteres wieder möglich wäre oder aber ob mit einer Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit durch den Verpächter nicht mehr zu rechnen ist.

Während im ersten Fall keine Betriebsaufgabe mit der Folge der Versteuerung der stillen Reserven eintritt, ist dies im zweiten Fall schon gegeben. Dh bei einer Verpachtung, die darauf schließen lässt, dass der Verpächter die betriebliche Tätigkeit nicht mehr aufnehmen wird (zB da dem Verpächter die GSVG-Pension zuerkannt wurde und er seine Gewerbeberechtigung zurückgelegt hat), ergeben sich grundsätzlich die steuerlichen Konsequenzen wie bei einer Einstellung bzw. Veräußerung des Betriebes.

Beteiligung des Nachfolgers am Unternehmen

Der Übergeber überträgt dem Übernehmer (entgeltlich oder unentgeltlich) Anteile an seinem Unternehmen. Aufgrund der weitgehenden Gestaltungsfreiheiten im Gesellschaftsrecht können die Gesellschafterrechte des Übergebers und des Nachfolgers den konkreten Bedürfnissen beider Parteien angepasst werden.

Führt der Übergeber seinen Betrieb bisher als Einzelunternehmer, so kann dieser in der Regel steuerneutral in eine GmbH umgewandelt werden, an der dann der Nachfolger Anteile erhält oder es erfolgt durch Beitritt des Nachfolgers zum Einzelunternehmen des Übergebers die ebenfalls steuerneutrale Umwandlung des Einzelunternehmens in eine Personengesellschaft (OHG, KG bzw. OEG, KEG).

Trennung von Besitz und Betrieb

Gerade bei anlagenintensiven Betrieben kann es vorteilhaft sein, das Unternehmen in zwei Gesellschaften zu trennen, wobei eine das Betriebsvermögen hält und die andere die Betriebsführung übernimmt.

Die (teilweise) Übertragung von Anteilen an der Betriebsgesellschaft führt zu einer ähnlichen Situation wie bei der Betriebsverpachtung: Der Übergeber bleibt Eigentümer des betrieblichen Vermögens, der Nachfolger betreibt den Betrieb auf eigene Rechnung und eigenes Risiko.

Die Anteilsübertragung an der Betriebsgesellschaft ist je nach Ausgestaltung als Kauf oder Schenkung zu qualifizieren.

Es soll nicht übersehen werden, dass bei einer Betriebsübertragung neben steuerlichen und wirtschaftlichen auch viele andere Aspekte zu berücksichtigen sind. Zu denken ist dabei beispielsweise an Erbrecht und Gewerbeberechtigung einerseits, aber auch an sogenannte "soft facts" wie Gesprächskultur zwischen Übergeber und Übernehmer, persönliche Eignung des Nachfolgers, Vermögenssicherung des Übergebers etc.

Wir betrachten daher eine Betriebsübergabe nicht als einmaligen Akt, sondern als einen Prozess, der wohlüberlegt für Übergeber und Übernehmer ablaufen soll. Gerne begleiten wir Sie bei diesem Prozess und dürfen Sie zu einem diesbezüglichen persönlichen Beratungsgespräch einladen!